

## Reglement über die Beiträge aus dem Feuerschutzfonds

vom 30. Oktober 2020

Der Verwaltungsrat erlässt in Ausführung von Art. 44 Abs. 3 der Feuerschutzverordnung vom 13. Oktober 2020 als Reglement:

---

### 1. Beitragsvoraussetzungen

#### 1.1. Generelle Voraussetzungen

Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Anforderungen aus Gesetz, Verordnung und diesem Reglement erfüllt sind.

#### 1.2. Wirtschaftlichste Lösung

Beitragsberechtigt ist die kostengünstigste Lösung, die den Zweck erfüllt.

#### 1.3. Kosten-Nutzen-Verhältnis von Präventionsbeiträgen

Beiträge an Massnahmen zur Brandprävention werden ausgerichtet, wenn die Massnahmen ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis ausweisen. Andernfalls können Beiträge gekürzt oder verweigert werden.

Zur Beurteilung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Kosten der Massnahmen;
- Nutzen für den Personen- und Sachwertschutz;
- Verhältnis zum Gebäudeversicherungswert.

---

### 2. Beitragssätze

Die Beitragssätze werden im Einzelnen wie folgt festgelegt:

- für den baulich-technischen Brandschutz nach Anhang 1;
- für die Feuerwehren nach Anhang 2;
- für die Löschwasserversorgung gemäss den Normalien Löschwasser.

---

### 3. Verfahrenspflichten

Zu den Pflichten der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers gehören insbesondere:

- die Meldung von Projektänderungen;
- die Meldung von absehbaren Kostenüberschreitungen während der Ausführung;
- die Anzeige der Fertigstellung;
- die Dokumentation der ausgeführten Arbeiten.

---

### 4. Zusammenarbeit der Gemeinden

Beiträge werden um mindestens 50 Prozent gekürzt oder verweigert, wenn eine sinnvolle und zumutbare Zusammenarbeit zwischen Gemeinden oder zuständigen Organisationen unterbleibt.

---

### 5. Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

## Anhang 1: Baulich-technischer Brandschutz

---

### 1. Beitragsberechtigte Massnahmen:

40% bei freiwilliger bzw. freiwilligem:

- Erstellung oder Ertüchtigung gesamthafter\*, gesetzlich für Neubauten vorgeschriebener, vertikaler Flucht- und Rettungswege;
- Erstellung von Blitzschutzsystemen;
- Erstellung gesetzlich für Neubauten vorgeschriebener Brandmauern;
- Einbau eines Sprinklerteilschutzes oder einer Brandmeldevollüberwachung;
- Einbau von Sprühflutanlagen sowie Trockenlöschleitungen.

20% bei:

- Erneuerung von nicht gesetzlich vorgeschriebenen Sprinkleranlagen (Generalrevisionen);
- Erweiterung von nicht gesetzlich vorgeschriebenen Brandmeldeanlagen auf eine Vollüberwachung;
- gesamthafter Modernisierung von nicht gesetzlich vorgeschriebenen Brandmeldeanlagen, die als Vollüberwachung ausgelegt sind.

\*Zu einer gesamthaften Ertüchtigung eines vertikalen Fluchtweges gehören sämtliche Massnahmen, die zum Zeitpunkt der Ertüchtigung für diese Gebäudeart und Nutzung vorgeschrieben sind. Diese können beinhalten:

- Brandabschnittsbildungen und Brandschutzabschlüsse;
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
- Sicherheitsbeleuchtungen und Fluchtwegsignalisationen;
- Treppenkonstruktionen;
- Rauchschutzdruckanlagen (RDA);
- Brandmeldeanlagen;
- Trockenlöschleitungen;
- Mehrkosten für Feuerwehraufzüge;
- Sicherheitsstromversorgungen.

---

### 2. Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:

- Bauzinsen, Versicherungsprämien, Anschluss- und allgemeine Gebühren, Kosten für Provisorien, Reparaturen, Unterhaltsarbeiten, Servicekosten, Bewachungskosten, Wartungsverträge, usw.;
- Erneuerung oder Modernisierung von gesetzlich notwendigen Sprinkler- und Brandmeldeanlagen;
- Wasserzuführungen bis zu den anlageeigenen Hauptschiebern bei Sprinkleranlagen;
- Mehrkosten für Verbesserungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Brandschutzanforderungen stehen, wie z.B. Einbruch- und Schallschutzmassnahmen, spezielle Schliesssysteme, usw.;
- Objektlöscheinrichtungen wie z.B. Gaslöschungen für Serverräume.

---

### 3. Berechnungsansätze:

Projektierungs- und Bauleitungskosten dürfen 10% der beitragsberechtigten Gesamtkosten nicht überschreiten.

Der Stundenansatz für Eigenleistungen beträgt:

- bei firmeninternen Fachpersonen CHF 70.00/h.
- bei Privatpersonen CHF 25.00/h

Bei mehrwertsteuerpflichtigen Eigentümerinnen oder Eigentümern berechnet sich der Beitrag am Nettobetrag ohne Mehrwertsteuer.

---

### 4. Gesuche

Gesuche sind durch die Eigentümerschaft oder eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vor Ausführung der Arbeiten schriftlich der Gebäudeversicherung St.Gallen einzureichen. Für jede beitragsberechtigte Massnahme ist ein separates Gesuch einzureichen.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuchsformular;
  - Beschrieb der vorgesehenen Brandschutzmassnahmen;
  - eine Kostenzusammenstellung;
  - Offerten der beitragsberechtigten Arbeiten;
  - Planunterlagen.
- 

#### **5. Abnahme und Abrechnung**

Die beitragsberechtigten Installations- und Ertüchtigungsmassnahmen müssen durch die Gebäudeversicherung St.Gallen mängelfrei abgenommen sein, bevor weitere bauliche Massnahmen umgesetzt resp. brandschutztechnisch bewilligt werden können.

Nach mängelfreier Abnahme durch die Gebäudeversicherung St.Gallen sind die Abrechnungen mit Zahlungsbelegen, die analog der Kostenzusammenstellung aus den Gesuchsunterlagen gegliedert sind, einzureichen.

Auszahlungen können nur der zum Zeitpunkt der Auszahlung im Grundbuch eingetragenen Eigentümerschaft zugestellt werden.

---

#### **6. Nutzungsdauer**

Die geforderte Nutzungsdauer der baulichen sowie technischen Brandschutzmassnahmen/-einrichtungen beträgt 10 Jahre.

## Anhang 2: Feuerwehren

---

### 1. Beiträge an die Beschaffungskosten von Feuerwehrfahrzeugen:

Tanklöschfahrzeug	Pauschalbeitrag inkl. MWST
– Standard-Tanklöschfahrzeug	CHF 170'000.00
– Klein-Tanklöschfahrzeug	CHF 150'000.00
– Mini-Tanklöschfahrzeug	CHF 120'000.00
Rüstfahrzeug	
– ohne Seilwinde	CHF 120'000.00
– mit Seilwinde (nur Feuerwehren mit Zusatzaufgabe Strassenrettung)	CHF 140'000.00
Hubrettungsbühne / Autodrehleiter	
– Autodrehleiter 30m +3/-3m	CHF 270'000.00
– Hubretter 30m +3/-3m	CHF 220'000.00

Die Pauschalbeträge werden ausgerichtet, wenn die Fahrzeuge den Mindestanforderungen des vom Verwaltungsrat erlassenen Handbuchs für Feuerwehrfahrzeuge entsprechen.

---

### 2. Beitrag an die Kosten von Feuerwehrmaterial:

Der Pauschalbeitrag für Einsatzmaterial und Mannschaftsausrüstung wird für das Jahr 2021 auf 1,2 Mio. CHF festgesetzt.<sup>1</sup>

Massgebend für die Verteilung des Pauschalbeitrages an die Feuerwehren sind:

- zu 50 Prozent die Versicherungswerte der zu schützenden Gebäude in der Gemeinde;
- zu 40 Prozent die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner;
- zu 10 Prozent die Gemeindefläche.

Die Gebäudeversicherung St.Gallen informiert im März 2021 nach Vorliegen der neusten Zahlen zu Versicherungswerten, Einwohnerinnen und Einwohnern die Gemeinden schriftlich über die ihnen im Einzelnen zustehenden Pauschalbeiträge für das Jahr 2021.

Der für das Jahr 2021 festgesetzte Pauschalbeitrag wird an der Verwaltungsratssitzung vom 3. März 2021 erneut überprüft und für das Jahr 2022 neu festgesetzt.

---

### 3. Personal- und Betriebsbeitrag an die Berufsfeuerwehr St.Gallen:

Der Sonderbeitrag aus dem Feuerschutzfonds an die Kosten der Berufsfeuerwehr der Stadt St.Gallen bleibt für das Jahr 2021 unverändert bei CHF 700'000.00.

Der für das Jahr 2021 festgesetzte Sonderbeitrag wird an der Verwaltungsratssitzung vom 3. März 2021 erneut überprüft und für das Jahr 2022 neu festgesetzt.

---

### 4. Beitrag an die Kosten von Feuerwehr-Depotbauten:

Für Feuerwehrdepots, die nach Art. 49 oder 50 FSG beitragsberechtigt sind, werden für die Jahre 2021 bis 2025 maximal CHF 2'100.00/m<sup>2</sup> Grundfläche subventioniert.

Beitragsberechtigt sind nur Flächen, die alleinig der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Berücksichtigt werden ausschliesslich die Kosten nach BKP2. Übrige Kosten wie Bauzinsen, Versicherungsprämien, Anschluss- und allgemeine Gebühren, Kosten für Provisorien, Reparaturen, Unterhaltsarbeiten, Servicekosten, Bewachungskosten, Wartungsverträge etc. sind nicht beitragsberechtigt.

---

<sup>1</sup> Der bis anhin ausbezahlte Teilbeitrag an die Grundausbildung neuer Angehöriger der Feuerwehren in der Höhe von CHF 150'000.00, entfällt, da die Gebäudeversicherung St.Gallen neu nach Art. 37 Abs. 3 FSG für diese zuständig ist und somit auch die Kosten nach Gesetz übernimmt.

---

## 5. Gesuch

Investitionen für Fahrzeuge und Depotneubauten sind mittels Formular 7.01 *Eingabeformular für Investitionen* bis spätestens Juni des Vorjahres anzumelden.

Gesuche sind durch den Gemeinderat oder das zuständige Organ, vor Ausführung der Arbeiten, schriftlich der Gebäudeversicherung St.Gallen einzureichen. Mit dem Subventionsgesuch sind folgende Dokumente einzureichen:

- Beschluss des für Projekt und Kredit zuständigen Gemeindeorgans;
- Offertöffnungsprotokoll (Fahrzeugbeschaffung);
- Beurteilungsmatrix (Fahrzeugbeschaffung);
- Offerte des Siegerproduktes bei Fahrzeugen oder Kostenvoranschlag bei Depotbauten (inkl. Baupläne mit ausgewiesener Nutzungsfläche für die Feuerwehr);
- Eintauschangebot (Fahrzeugbeschaffung).

Pauschalbeiträge benötigen keine Gesuche. Die notwendigen Zahlen werden durch die Gebäudeversicherung St.Gallen erhoben.

---

## 6. Abnahme und Abrechnung

Nach mängelfreier Abnahme der Fahrzeuge resp. Depotneubauten und der Prüfung der Abrechnung durch die Gebäudeversicherung St.Gallen werden die Beiträge an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller ausbezahlt.

Die Abrechnung und Auszahlung der Pauschalbeiträge für die Anschaffung von beweglichem Feuerwehrmaterial und Mannschaftsausrüstung erfolgt jeweils im 2. Quartal.

---

## 7. Nutzungsdauer

- |   |          |
|---|----------|
| – Fahrzeuge (nach Anhang 2 Abschnitt 1) | 25 Jahre |
| – Depotbauten                           | 50 Jahre |